



Gemeindeordnung Politische Gemeinde Volketswil



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindeordnung	4
Art. 2 Gemeindeart	4
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
II. Die Stimmberechtigten	4
1. Politische Rechte	4
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und –abstimmungen	4
Art. 5 Verfahren	4
Art. 6 Urnenwahlen	5
Art. 7 Erneuerungswahlen.....	5
Art. 8 Ersatzwahlen.....	5
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 10 Fakultatives Referendum.....	6
3. Gemeindeversammlung	7
Art. 11 Einberufung und Verfahren.....	7
Art. 12 Wahlbefugnisse	7
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 14 Planungsbefugnisse	7
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 16 Finanzbefugnisse	9
III. Gemeindebehörden	9
1. Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 17 Geschäftsführung	9
Art. 18 Behördenkonferenz	9
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen.....	10
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige	10
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse .	10
2. Gemeinderat	10
Art. 22 Zusammensetzung	10
Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	11
Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11
Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12
Art. 27 Finanzbefugnisse	14

3. Sozialbehörde	15
Art. 28 Zusammensetzung	15
Art. 29 Aufgaben	15
Art. 30 Finanzbefugnisse.....	15
Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse	16
Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	16
Art. 33 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne.....	16
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	16
1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	16
Art. 34 Zusammensetzung	16
Art. 35 Aufgaben	16
Art. 36 Herausgabe von Unterlagen.....	17
Art. 37 Prüfungsfristen	17
Art. 38 Finanztechnische Prüfstelle	17
2. Wahlbüro	18
Art. 39 Zusammensetzung	18
Art. 40 Aufgaben	18
3. Betreibungsamt und Friedensrichteramt	18
Art. 41 Betreibungsamt	18
Art. 42 Friedensrichteramt	18
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 43 Inkrafttreten	18
Art. 44 Aufhebung früherer Erlasse	18
Genehmigung des Regierungsrats	19

Gesetzes-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Gesetzesverzeichnis

- BV** Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- GG** Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1)
- GPR** Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
- KV** Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
- PBG** Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
- VGG** Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016, Inkrafttreten 1. Januar 2018
- VPR** Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
- VSG** Gesetz über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesetz, LS 412.100)
- VSV** Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)

Abkürzungsverzeichnis

- Abs.** Absatz
- Art.** Artikel
- Bst.** Buchstabe
- bzw.** beziehungsweise
- d.h.** das heisst
- etc.** et cetera
- f.** folgende
- ff.** fortfolgende
- GO** Gemeindeordnung
- inkl.** inklusive
- lit.** Litera
- MuGO** Mustergemeindeordnung
- z.B.** zum Beispiel
- Ziff.** Ziffer

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinde-
ordnung

Art. 1 Gemeindeordnung

¹ Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

² Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderats und in den Geschäftsordnungen der weiteren Organe geregelt.

Gemeindeart

Art. 2 Gemeindeart

Die Ortsteile Volketswil, Gutenswil, Hegnau, Kindhausen und Zimikon bilden die Politische Gemeinde Volketswil.

Festlegung
der Bezeich-
nung für den
Gemeinde-
vorstand

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Volketswil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

| ↵

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Stimm- und
Wahlrecht,
Wählbarkeit

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Verfahren

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. vier von sechs Mitglieder der Sozialbehörde,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane und Einzelbeamtung werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

5 |

Art. 8 Ersatzwahlen

Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane und Einzelbeamtung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,
3. der Erwerb und Tausch, die Veräusserung sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Dienstbarkeiten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5 Mio.,

4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

| 6

Fakultatives
Referendum

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Einberufung
und Verfahren

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

Wahlbefugnisse

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

Rechtsetzungsbefugnisse

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Siedlungsentwässerung,
5. die Wasserversorgung,
6. das Friedhof- und Bestattungswesen,
7. die Abfallentsorgung,
8. die Gemeindegzuschüsse zu den kantonalen Beihilfen zu AHV und IV,
9. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

7 |

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

Planungsbefugnisse

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
7. die grundlegenden Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte,
9. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von sowie die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2 Mio. bis höchstens 5 Mio.

Finanzbefugnisse

o |

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Geschäftsführung

Art. 18 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die

Behördenkonferenz

zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie, bei Geschäften von finanzieller Bedeutung, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und der Gemeindegeschreiber amtiert als Sekretär.

Offenlegung
der Interessen-
bindungen

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

10

Beratende
Kommissionen
und
Sachverständige

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Aufgaben-
übertragung
an einzelne
Mitglieder
oder an
Ausschüsse

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit der Behörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Zusammen-
setzung

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Aufgaben-
übertragung
an Gemein-
deangestellte

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

Wahl- und
Anstellungs-
befugnisse

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und ein weiteres Mitglied der Sozialbehörde,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl sofern keine Urnenwahl vorgesehen ist:
 - a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - b) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des zivilen Gemeindeführungsorgans, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

11 |

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

Rechtset-
zungsbefug-
nisse

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
6. Ausführende Bestimmungen zu Gebühren und Tarife.

Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Beratung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
7. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Festsetzung des Stellenplans,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die Vollzugsbestimmungen für das amtliche Publikationsorgan,
10. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 27 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von und die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 2 Mio.,
5. den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum von höchstens Fr. 5 Mio.,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Urne zuständig ist.

3. Sozialbehörde

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident, einem weiteren Mitglied des Gemeinderats und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern.

Zusammensetzung

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 29 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben der Sozialhilfe gemäss den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen und den Beschlüssen der Gemeinde, dies umfasst insbesondere:

Aufgaben

1. Gewährleistung der persönlichen Hilfe
2. Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe
3. Berichterstattung an die Oberbehörde
4. Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen.

15 |

Art. 30 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

Finanzbefugnisse

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00,
4. im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 60'000.00 im Jahr,
5. im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00.
6. im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 20'000.00 im Jahr.

Rechtset-
zungsbefug-
nisse

Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabengebiet zuständig für den Erlass weniger wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere:

1. ihr Organisationserlass,
2. Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und von dessen Verordnung.

Aufgaben-
übertragung
an Gemein-
deangestellte

Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Anträge an
die Gemein-
deversamm-
lung und
Urne

Art. 33 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 34 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Zusammen-
setzung

Aufgaben

Art. 35 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt Budget, Jahresrechnung sowie die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Ist das Geschäft an der Gemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragsstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zu.

Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage.

Art. 38 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Herausgabe
von Unterla-
gen

Prüfungsfris-
ten

Finanztechni-
sche Prüfstel-
le

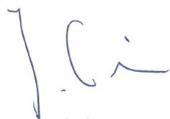
Zusammensetzung	<p>2. Wahlbüro</p> <p>Art. 39 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>
Aufgaben	<p>Art. 40 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>
Betreibungsamt	<p>3. Betreibungsamt und Friedensrichteramt</p> <p>Art. 41 Betreibungsamt ¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihm im kantonalen und Bundesrecht übertragenen Aufgaben. Sie bzw. er erfüllt zudem die Aufgaben des Gemeindevorstehers.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>
Friedensrichteramt	<p>Art. 42 Friedensrichteramt ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	<p>Art. 43 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Februar 2021 in Kraft.</p>
Aufhebung früherer Erlasse	<p>Art. 44 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil wurde an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 angenommen.

Volketswil, 26. Januar 2021
(GRB Nr. 33 / 2021)

Gemeinderat Volketswil



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Beat Grob
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 23. Dezember 2020
mit Beschluss Nr. 1296 genehmigt.

Übersicht Finanzkompetenzen

Finanzielle Kompetenzen	Urnen- abstimmung	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Sozialbehörde
	mehr als Franken	mehr als / bis Franken	bis Franken	bis Franken
1. Beschlüsse von neuen einmaligen Ausgaben innerhalb des Budgets 1.1. einmalig 1.2. wiederkehrend	5'000'000.00 500'000.00	mehr als 300'000.00 bis 5'000'000.00 mehr als 60'000.00 bis 500'000.00	300'000.00 60'000.00	20'000.00 10'000.00
2. Beschlüsse von neuen einmaligen Ausgaben ausserhalb des Budgets 2.1. einmalig pro Jahr höchstens 2.2. wiederkehrend pro Jahr höchstens	5'000'000.00 500'000.00 ---	mehr als 300'000.00 bis 5'000'000.00 mehr als 60'000.00 bis 500'000.00 ---	300'000.00 600'000.00 60'000.00 200'000.00	20'000.00 60'000.00 10'000.00 20'000.00
3. Beschlüsse über Erwerb, Tausch, Veräusserung sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, Einräumung von Dienstbarkeiten und die Begründung anderer dinglichen Rechte des Finanzvermögens im Einzelfall	5'000'000.00	mehr als 2'000'000.00 bis 5'000'000.00	2'000'000.00	---

Gemeinde Volketswil
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil

T 044 910 20 30
gemeinderat@volketswil.ch
volketswil.ch

VOLKETSWIL
DAS SIND WIR